

<p>Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens 1-10-1-08 Stand: 14.11.1991</p>	<p>2. Entwurf für die Neufassung Stand: 05.05.2011</p>
<p>Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad der Gemeinde Schortens</p>	<p>Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aqua Toll und für das Naturfreibad der Stadt Schortens</p>
<p>Sehr geehrte Badbesucherin, sehr geehrter Badbesucher,</p> <p>wir freuen uns über Ihren Besuch in unserm modernen Freizeit-, Erlebnis- und Sportbad. Sie wollen Ihre Freizeit genießen und dabei aktiv sein. Die nachfolgenden Regeln sollen Ihnen ein unbeschwertes Badevergnügen sichern.</p>	<p>Liebe Gäste,</p> <p>herzlich Willkommen in unseren Bädern. Mit dem Freizeitbad Aqua Toll und dem Naturfreibad Schortens laden wir Sie in und um Schortens im Sommer wie auch im Winter zu abwechslungsreichen Badevergnügen ein.</p> <p>Unser Ziel ist es, Ihnen ein breites und ansprechendes Angebot für den öffentlichen Badebetrieb zu bieten und den wachsenden Ansprüchen unserer Gäste gerecht zu werden. Wir sind jederzeit bestrebt, unsere Bäder den Entwicklungen anzupassen, um unsere Angebote aktuell und attraktiv zu gestalten, damit wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt ermöglichen.</p> <p>Die nachfolgenden Regeln sollen Ihnen ein unbeschwertes Badevergnügen sichern.</p> <p>Wir freuen uns auf Ihren Besuch!</p>
	<p>1 Allgemeines</p>
	<p>1.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für das Freizeitbad Aqua Toll und für das Naturfreibad der Stadt Schortens und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten</p>

	Bereichen der Bäder einschließlich der Eingangs- und Außenanlagen.
1. Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennen Sie diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.	1. 2 Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich und im Eingangsbereich der Bäder ausgehängt. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen und Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Im Falle einer Beschädigung oder schuldhaften Verunreinigungen müssen wir Sie für den Schaden haftbar machen	1.3 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
	1.4 Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten, die Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet, sowie andere Gäste nicht gestört oder belästigt werden.
	1.5 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Freizeitbades Aqua Toll einschl. der Gastronomie und im Naturfreibad im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht gestattet. Die Außenterrasse und die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Dafür bereitgestellte „Kippendosen“ und Aschenbecher sind zu benutzen.
3. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden, das gleiche gilt für in der Schwimmbad erworbene Speisen und Getränke.	1.6 Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen innerhalb des Freizeitbades sowie im Umkleide-/ Sanitär- und Badebereich des Naturfreibades nicht mitgebracht bzw. benutzt werden.

<p>4. Das Personal unseres Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Unser Personal ist durch entsprechende Dienstkleidung erkennbar. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei einmaligem Ausschluss der Betriebsleiter oder sein/e Vertreter/in, in allen anderen Fällen die Gemeinde Schortens.</p> <p>In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.</p>	<p><i>Neu 1.10</i></p>
<p>5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt unser Servicepersonal oder die Betriebsleitung entgegen.</p>	<p><i>Neu 1.11</i></p>
<p>6. Fundgegenstände geben Sie bitte unserem Servicepersonal. Für die Behandlung der Fundsachen gelten die gesetzlichen Regelungen.</p>	<p>1.7 Fundgegenstände sind an das Bäderpersonal abzugeben. Das Personal kann sie dem nachweislichen Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
	<p>1.8 Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.</p>
	<p>1.9 Ton- Foto- und Filmaufnahmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderleitung.</p>
	<p>1.10 Das diensthabende Aufsichtspersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht der Stadt Schortens aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Sie sind durch entsprechende Dienstkleidung erkennbar. Ihren Anordnungen ist – selbst</p>

	<p>unter dem Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei einmaligem Ausschluss die Bäderleitung oder ihr(e) Vertreter/in, in allen anderen Fällen die Stadt Schortens. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.</p>
	<p>1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsicht- bzw. Servicepersonal oder die Bäderleitung entgegen. Sie schaffen, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.</p>
<p><u>Öffnungszeiten und Zutritt</u></p>	<p>2 Öffnungszeiten und Zutritt</p>
<p>7. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden stets öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p>2.1 Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden stets öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Im Naturfreibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt auch kurzfristig ohne vorherige Ankündigung <i>verlängert</i> oder verkürzt werden. Ansprüche gegen Stadt Schortens können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Eingangsschluss im Aqua Toll ist 45 Minuten und im Naturfreibad 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.</p> <p>Der Badebetrieb im Aqua Toll und im Naturfreibad endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.</p>
<p>8. Unsere Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.</p>	<p>2.2 Die Bäderleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.</p>

<p>9. Zutritt kann nicht gewährt werden:</p> <p>a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,</p> <p>b) Personen, die Tiere mit sich führen.</p> <p>c) Personen mit Krankheiten oder Wunden besonderer Art.</p> <p>Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen darf der Zutritt aus haftungsrechtlichen Gründen nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet werden.</p>	<p>2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:</p> <p>a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,</p> <p>b) Personen die Tiere mit sich führen,</p> <p>c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werde) oder offenen Wunden leiden,</p> <p>d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.</p> <p>2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.</p>
<p>10. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr kann der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet werden.</p>	<p>2.5 Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.</p>
<p>11. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.</p>	<p>2.6 Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung (Eintrittskarte etc.) für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.</p>
<p>12. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.</p>	<p>2.7 Gelöste Eintritts- und Kurskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.</p>
	<p>2.8 Mehrfachkarten haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr nach dem Lösungstag. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.</p>
	<p>2.9 Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Beleg ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.</p>
<p><u>Haftung</u></p>	<p>3 Haftung</p>
<p>13. Die Badegäste benutzen das Freizeitbad einschließlich der</p>	<p>3.1 Die Stadt Schortens haftet grundsätzlich nicht für Schäden</p>

<p>Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Schortens, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, kann eine Haftung der Gemeinde Schortens nicht übernommen werden.</p>	<p>der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Schortens, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Schortens zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p>
<p>14. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freizeitbad eingebrachten Sachen haften wir nicht.</p>	<p>3.2 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Schortens werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Schortens nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Schortens in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine</p>

	<p>Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.</p> <p>3.3 Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zugangssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Entgeltordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.</p>
<p>15. Die Gemeinde oder unser Servicepersonal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.</p>	
<p><u>Besondere Bestimmungen für die Schwimm- und Freizeitbereiche</u></p>	<p>4 Benutzung der Bäder</p>
<p>16. Die Badezeit schließt Aus- und Einkleiden ein. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist möglich, wobei beim Ausgang an der Kasse eine zusätzliche Gebühr entsprechend der Gebührenordnung nachgezahlt werden muss.</p>	<p>4.1 Die Badezeit richtet sich nach dem jeweils bezahlten Eintrittsentgelt bzw. nach der Öffnungszeit. Sie schließt das Aus- und Ankleiden mit ein. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.</p>
	<p>4.2 Das Betreten und Verlassen der Anlagen ist nur durch die vorgesehenen Ein- und Ausgänge erlaubt.</p>

	Für geschlossene Gruppen können andere Regelungen gelten.
	<p>4.3 Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und der Wertfächer sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u. ä. ist vor der Aushändigung der Kleidung der in der Entgeltordnung festgesetzte Pauschalbetrag zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum der Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.</p>
	4.4 Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Bäderpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
17. Die Schwimm- und Freizeitbereiche dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung, die Barfußbereiche, Duschräume und Schwimm- und Freizeitbereiche nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.	<p>4.5 Vor der Benutzung der Bäder muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Der Gebrauch von Seife und Shampoo ist außerhalb der Duschbereiche strengstens untersagt.</p> <p>4.6 Barfußbereiche dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.</p>
	4.7 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher, ordnungsgemäßer und hygienisch einwandfreier Badebekleidung gestattet.
	4.8 Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
18. Das Springen von der Sprunganlage und das Benutzen der Wasserrutsche geschehen auf eigene Gefahr. Beim Springen und Rutschen muss darauf geachtet werden, dass	<p>4.9 Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass</p> <p>a) der Sprungbereich frei ist,</p>

<p>a) der Sprungbereich bzw. der Eintauchbereich der Wasserrutsche frei ist,</p> <p>b) nur eine Person auf dem Sprungbrett stehen darf.</p> <p>Ob eine Anlage freigegeben wird, entscheidet unser Servicepersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- bzw. Eintauchbereiches der Wasserrutsche ist gefährlich und deshalb nicht zulässig.</p>	<p>b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.</p> <p>4.10 Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.</p> <p>4.11 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.</p>
<p>19. Die Benutzung von Schwimmringen, Schwimmflügeln, Taucherbrillen und Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>Die Benutzung von Schwimminseln (Luftmatratzen / Schlauchbooten), Flossen und Schnorchelgeräten ist nicht erlaubt.</p>	<p>4.12 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Schwimmringen, Luftmatratzen, Schlauchbooten etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Schwimmflügeln erfolgt auf eigene Gefahr.</p>
	<p>4.13 Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.</p>
	<p>4.14 Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.</p>
	<p>4.15 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.</p>
	<p>4.16 Bei Lehr-, Übungs- und Vereinsstunden muss mindestens eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Hierbei gelten die gesetzlichen Regelungen an die Qualifikation der Leitung und Gruppenstärke. Ein Anspruch auf die Beaufsichtigung der Gruppenmitglieder durch das Aufsichtspersonal besteht nicht.</p>

	Dem Lehr- und Übungsleiter obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung und die Mitverantwortung für die Beachtung dieser Ordnung.
	4.17 Die Nutzung von Wasserflächen oder Anlagen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes für Lehr-, Übungs-, und Kurszwecke mit kommerziellem Hintergrund ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schortens erlaubt.
	4.18 Das Personal darf Leistungen in den Bädern außerhalb seines dienstlichen Auftrages ohne Genehmigung weder auf eigene Rechnung noch unentgeltlich vornehmen; der Gast darf sie nicht annehmen.
	5 Besondere Einrichtungen
	Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.
	6 Ausnahmen
	Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
	7 Schlussbestimmungen
	Inkrafttreten Die Haus- und Badeordnung tritt nach Beschlussfassung des Rates am 30.06.2011 zum 01.07.2011 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Regelungen und Verordnungen.
Schortens, 14. 11. 1991	Schortens, xx.xx.2011

Gemeinde Schortens

Stadt Schortens